

Leistungsbeschreibung

**zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖRV) über
die Finanzierung von ÖPNV-Leistungen der SWN
Verkehr GmbH (SWN) auf dem Gebiet des Kreises
Segeberg im Rahmen der Direktvergabe eines öf-
fentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 5 Abs. 2
VO (EG) 1370/2007**

2016 bis 2025

Gliederung

- 1 Vertragsparteien
- 2 Gegenstand des Vertrages
- 3 Vorschriften und Normen
- 4 Leistungsvorgabe, Fahrplanvorgabe
- 5 Fahrzeugstandards, Fahrzeugliste
- 6 Haltestellen
- 7 Angebotsänderungen
- 8 Tarif, Beförderungsbedingungen, Vertrieb
- 9 Nachfrageerhebung
- 10 Einnahmenaufteilung, Einnahmenmeldung
- 11 Gesetzliche Ausgleichszahlungen
- 12 Leistungsentgeltsabrechnung

Anlagenverzeichnis

- 1 Fahrplanvorgaben (Kapitel 4)
- 2 Haltestellenverzeichnisse (Kapitel 4)
- 3 Liste der Haltestellenmasten (Kapitel 6)

1 Vertragsparteien

Kreis Segeberg
Der Landrat
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

und

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Großflecken 59
24534 Neumünster

2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Es werden im Rahmen der Vergabe von gemeinwirtschaftlichen ÖPNV-Leistungen durch die Stadt Neumünster (im Folgenden NMS genannt) an die SWN Verkehr GmbH (im Folgenden SWN genannt) auch abgehende Linien auf dem Gebiet des Kreises Segeberg (im Folgenden SE genannt) beauftragt. Im Folgenden wird die Leistung auf dem Gebiet des Kreises Segeberg beschrieben.

Linie	Von	Über	Nach	Anmerkung
6/66	Hauptbahnhof	Gadeland	Groß Kummerfeld	Nur Linien-abschnitt Stadtgrenze – Groß Kummerfeld
8	Hauptbahnhof	Kampstraße	Boostedt	Nur Linien-abschnitt Stadtgrenze – Boostedt
ALT-G	Diekkamp		Groß Kummerfeld	ganze Linie

- (2) Die vertragsgegenständlichen ÖPNV-Leistungen sind ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2025 zu erbringen.

3 Vorschriften und Normen

Die von der SWN erbrachten Leistungen müssen allen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) entsprechen. Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen der Vorschriften.

4 Leistungsvorgabe, Fahrplanvorgabe

- (1) Das von der SWN zu leistende Fahrtenangebot ist in der Leistungsvorgabe festgelegt. Die Leistungsvorgabe besteht für alle Linien aus den Fahrplanvorgaben und den Haltestellenverzeichnissen mit Haltestellenabständen und Linienwegen (Anlagen 1 und 2).

- (2) Für jede Linie und Fahrtrichtung ist eine Übersicht aller in den zugehörigen Fahrplänen (Anlage 1) vorkommenden Fahrwege beigefügt. Des Weiteren sind die Haltestellenabstände in Metern angegeben.
- (3) Die Fahrplanvorgabe liegt als Tabellenfahrplan vor. Dort ist jede durchzuführende Fahrt mit den an sie gestellten Anforderungen hinsichtlich Fahrwegs und Abfahrtszeiten an den einzelnen Haltestellen aufgeführt (Anlage 1). Es besteht die Möglichkeit, dass sich z.B. Schulanfangs- oder -endzeiten in geringem Umfang ändern können. Diese Änderungen sind zu berücksichtigen. Die SWN ist dabei verpflichtet, den Fahrplan nach Rücksprache mit SE und NMS anzupassen.
- (4) Die Fahrzeiten und Wartezeiten je Linie, Fahrweg und Tageszeit sind der SWN mit der Fahrplanvorgabe vorgegeben.
- (5) Es sind alle relevanten Anschlüsse zu anderen Linien sicherzustellen. Sollte es über die bisherige Praxis hinaus den Bedarf zu spezifizierender Anschlüsse geben, verständigen sich SE, NMS und SWN darüber.
- (6) Auf den Vertragslinien werden die Fahrzeugtypen Gelenkbus, Standardlinienbus (Linien 6/66, 8) und PKW (ALT-G) eingesetzt. Die SWN wird bei der Planung und Einführung möglicher weiterer Fahrzeugklassen (z.B. Midibus, E-Busse, AST/Taxiverkehre) mit SE und NMS konstruktiv zusammenarbeiten und dessen Wünsche, unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Finanzierung, umsetzen.

5 Fahrzeugstandards, Fahrzeugliste

- (1) Die Busse haben folgende Ausstattungsmerkmale:
 - Niederflurfahrzeuge, bis 31.12.2019 sind Low-Entry-Fahrzeuge zugelassen
 - Fahrgeräusch von weniger als 80db(A) gemäß Fahrzeugschein
 - Motoren mindestens der Emissionsklasse EURO 5
 - Höchstalter der Fahrzeuge 12 Jahre, Durchschnittsalter 7 Jahre
 - zweiflügelige Türen
 - Mindestens ein Aufstellplatz für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren
 - Automatische Haltestelleninnenanzeige
 - automatische Haltestellenansage
 - LSA-Beeinflussung
 - Kennzeichnung der Fahrzeuge mit NAH-SH-Logo
- (2) Die SWN hat bei Vertragsbeginn eine Fahrzeugliste aller einzusetzenden Fahrzeuge im Excel-Format als Datei einzureichen. Anhand dieser Liste erfolgt die Kontrolle der Vorgaben gemäß Abschnitt (1).
- (3) Die Fahrzeugliste ist jährlich zum Dezember-Fahrplanwechsel zu aktualisieren und an SE zu liefern. In Ausnahmefällen kann von dieser Fahrzeugliste abgewichen werden, sofern das eingesetzte Fahrzeug den Standards dieser Leistungsbeschreibung entspricht und über eine ausreichende Kapazität verfügt, d.h. keine kleinere Fahrzeugklasse als vorgegeben eingesetzt wird.
- (4) Die Fahrzeugliste muss Angaben enthalten
 - zur genauen Fahrzeug-Bezeichnung (Produktname/Hersteller/Baujahr/Kennzeichen),
 - zur Zuordnung zu den Fahrzeugklassen gem. Kapitel 4 (6),

- zur Niederflrigkeit des Fahrzeugs (Fahrzeugtyp),
 - zur Anzahl der Gesamtplätze, Anzahl der Sitzplätze und Anzahl der Stehplätze (jeweils ohne Fahrer) gemäß StVZO,
 - zum Fahrzeugalter (Datum der Erstzulassung),
 - zur EURO-Emissionsnorm.
- (5) Sonstige Qualitätsstandards und –kontrollen sind im öffentlichen Dienstleistungsauftrag zwischen NMS und SWN geregelt und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

6 Haltestellen

- (1) Es befinden sich ca. XXX Haltestellenmasten im Vertragsnetz (Anlage 3) auf dem Gebiet des Kreises Segeberg im Eigentum der SWN. Die SWN ist Mastbetreiber und Mastnutzer. Die Kosten für den Betrieb und die Nutzung der Haltestellenmasten auf dem Gebiet des Kreises sind Bestandteil des Leistungsentgelts.
- (2) Die SWN wird in Zusammenarbeit mit SE und NMS die Haltestellenmasten den NAH.SH-Standards anpassen. Die SWN stellt ihre Haltestellenmasten anderen Verkehrsunternehmen kostenlos zur Nutzung zur Verfügung. Im Gegenzug können Masten, die im Eigentum anderer Unternehmen sind, ohne Kosten für die SWN mitgenutzt werden. Sollte sich daran wider Erwarten etwas ändern, verständigen sich SE, NMS und SWN über das weitere Vorgehen.
- (3) Im Übrigen gelten für den Betrieb der Haltestellen die Vorgaben BOKraft.
- (4) Werden durch die SWN Mängel oder Verschmutzungen an den Fahrgastunterständen oder in ihrem baulichen Umfeld festgestellt, sind die zuständigen Baulastträger unverzüglich zu benachrichtigen. Sollten Haltestellen bzw. Einrichtungen zur Fahrgastinformation (Haltestellenfahne, Fahrplankästen etc.) aufgrund von Straßengrün, Bäumen oder Hecken nicht mehr voll nutzbar sein, informiert die SWN ebenfalls unverzüglich die zuständigen Stellen.
- (5) Die SWN ist verpflichtet, SE über alle Zu- und/oder Abgänge aus dem Haltestellenbestand zu informieren.

7 Angebotsänderungen

- (1) Initiativen zu Angebotsänderungen können sowohl vom SE, NMS als auch von der SWN ausgehen. Änderungsvorschläge aufgrund von Kapazitätsengpässen werden vor Umsetzung ggf. durch manuelle oder automatische Zählungen und/oder Beobachtungen der SWN unentgeltlich überprüft.
- (2) Sind Angebotsänderungen erwünscht, so tritt der Initiator so früh wie möglich an die übrigen Partner heran. Sofern diese Angebotsänderung im kommenden Fahrplanbuch berücksichtigt werden soll, muss über die Maßnahme spätestens 16 Wochen vor dem regulären Fahrplanwechsel im Dezember entschieden werden. Soll die Änderung unterjährig in Kraft treten, erfolgt die zeitliche Umsetzung der Maßnahme in Abstimmung zwischen SE, NMS und SWN. Alle Beteiligten wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der rechtzeitigen Umsetzung der Maßnahme mit.
- (3) Zwischen SE und SWN beschlossene Angebotsänderungen werden durch SWN für SE in geeigneter Weise dokumentiert.
- (4) Auf kurzfristige und kurzzeitige Änderungen der Rahmenbedingungen, z. B. aufgrund von Umleitungen, Nachfragespitzen, Veranstaltungen etc., hat die SWN nach eigenem, an der bestmöglichen Beförderung der Fahrgäste ausgerichtetem Ermessen zu reagieren. Solche zeitlich befristeten Fahrplanänderungen (bis zu einer Dauer von drei Mona-

ten), bleiben bei der Ermittlung des Entgeltes unberücksichtigt, es sei denn, es handelt sich um Fahrausfälle. Fahrausfälle bleiben nur dann unberücksichtigt, wenn sie zuvor mit SE abgestimmt worden sind oder es sich um Fälle höherer Gewalt handelt. Zeitlich befristete Fahrplanänderungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten und einer Entfernungsänderung von mindestens 150 Metern können auch durch eine pauschale Zu- oder Abbestellung bei der Ermittlung des Entgeltes berücksichtigt werden. Ist absehbar, dass eine Änderung der Rahmenbedingungen länger andauern wird oder andauert hat, können SWN wie SE eine Bestellung verlangen.

8 Tarif, Beförderungsbedingungen, Vertrieb

- (1) Die SWN verpflichtet sich, den SH-Tarif und die jeweils gültigen gemeinsamen Tarifbestimmungen (inkl. der tariflichen Sonderangebote) und Beförderungsbedingungen des SH-Tarifs anzuwenden.
- (2) Die SWN ist für den Vertrieb des SH-Tarifs zuständig. Es ist das komplette Fahrkartensortiment des SH-Tarifs vorzuhalten. Der Vertrieb von Fahrkarten des Bartarifs (Einzel-fahrkarten, Tageskarten, Kleingruppenkarten) ist über elektronische Drucker im Fahrzeug sicherzustellen. Der Verkauf im Bus erfolgt bar über das Fahrpersonal.
- (3) Der Vertrieb von Zeitkarten des SH-Tarifs erfolgt über von der SWN einzurichtende und zu betreibende Servicestellen. Die Kosten hierfür trägt die SWN.
- (4) Im Teilnetz erfolgt ganztägig der kontrollierte Einstieg vorn.

9 Nachfrageerhebung

- (1) Auf den vertragsgegenständlichen Linien können durch von SE bestimmtes Personal manuelle Zählungen und Befragungen vorgenommen werden.
- (2) Die SWN hat die Erhebungen zu unterstützen. Insbesondere stellt sie Fahrzeugeinsatz- und Umlaufpläne unentgeltlich zur Verfügung und gewährt jederzeit entgeltfreien Zugang zu ihren Fahrzeugen für das Erhebungspersonal.

10 Einnahmenaufteilung, Einnahmenmeldung

- (1) Die Einnahmen aus den entsprechend dem Kapitel 8 ausgegebenen Fahrscheinen verbleiben bei der SWN.
- (2) Die Einnahmemeldungen und die Einnahmenaufteilung erfolgen nach den Regeln der Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH (NSH).
- (3) Das Abführen der Umsatzsteuer auf Fahrgeldeinnahmen obliegt der SWN.

11 Gesetzliche Ausgleichszahlungen

- (1) Die SWN beantragt und wickelt die gesetzlichen Ausgleichszahlungen nach § 148 SGB IX ab. Die SWN stellt die Anträge auf diese Ausgleichs auf der Basis der jeweiligen gesetzlichen/verordneten Parameter. Die gesetzlichen Ausgleichszahlungen werden auf das Leistungsentgelt angerechnet.
- (2) Können durch zusätzliche Erhebungen oder andere Maßnahmen die Ausgleichsansprüche voraussichtlich positiv beeinflusst werden, so unterbreitet SWN SE dazu Vorschläge.

12 Leistungsentgeltabrechnung

- (1) Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden zwischen NMS und SE abgerechnet.

- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils für Kalenderjahre. Für die Buslinien wird der unten stehende Verrechnungssatz herangezogen und mit der jeweils bestellten Leistung multipliziert. Zu beachten ist hierbei die Korrektur um Kilometer aufgrund unplanmäßig ausgefallener Fahrten. Bei den Taxidienstleistungen Groß Kummerfeld werden die Kosten gemäß Taxidienstleister in voller Höhe in Rechnung gestellt. Ferner werden bei der Abrechnung die Zuschüsse des SH-Tarifs und die Einnahmen aus gesetzlichen Ausgleichsleistungen (siehe Kapitel 11) sowie anteilige Mittel aus der Finanzierungs-VO des Landes Schleswig-Holstein 2013 als bereits erfolgte Zahlungen auf das vertragliche, NMS zustehende Entgelt angerechnet.
- (3) Auf Grundlage der ÖPNV-Kostenstruktur der SWN wird ein Verrechnungssatz von --- € je Fahrplankilometer für 2016 vereinbart. Ab dem Kalenderjahr 2017 wird der Verrechnungssatz über die folgende Preisgleitklausel jährlich zum 01. Januar angepasst.

$$P_i = 0,6 * \left(\frac{L_i}{L_0} \right) * P_0 + 0,2 * \left(\frac{D_i}{D_0} \right) * P_0 + 0,2 * P_0$$

P_i - Preis je Fahrplankilometer

L_i - ÖPNV-Lohnindex ohne Einmalzahlungen ohne Rohrfernleitungen sowie Fern- und Straßenverkehr gemäß Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 4.3

D_i - Diesellohnstoff, Abgabe an Großverbraucher gemäß Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2 (GP 1920260052)

Die Preisgleitung wird über die Preisentwicklung von Diesellohnstoff und Löhnen fortgeschrieben. Die Entwicklung des Lohnes wirkt mit 60 Prozent und die des Diesellohns mit 20 Prozent. Maßgeblich sind jeweils die Entwicklungen der Indizes des Statistischen Bundesamtes aus dem abzurechnenden Jahr im Verhältnis zum Jahr 2016. Entsprechend wird als P_0 stets der Basisverrechnungssatz (--- €/km) und als Indizes zum Zeitpunkt 0 (L_0 und D_0) die Durchschnittswerte für das Jahr 2016 herangezogen. Weiter stellen L_i und D_i die Werte der Indizes für den Durchschnitt des abzurechnenden Jahres dar.

- (4) Kosten und Einnahmen werden den Vertragspartnern nach dem Territorialprinzip (Ausnahme Linie ALT-G, die trotz geringer NMS-Anteile aufgrund ihrer Verkehrsaufgaben vollständig SE zugeordnet wird) folgendermaßen zugeschrieben:
- Linie 6, 66: 3,43 % SE, 96,57 % NMS
 - Linie 8: 40,00 % SE, 60,00 % NMS
 - Linie ALT-G: 100% SE, 0% NMS

Kommt es zu einer Änderung hinsichtlich des Kilometererfassungssystems bei der SWN (bspw. Umstellung von einem planbasierten System auf ein GPS-basiertes System), kann das neue System für die Abrechnung herangezogen werden, sofern sich die Vertragspartner darauf verständigen.

- (4) Die Endabrechnung für ein Kalenderjahr erfolgt nach Vorlage aller vertragsrelevanter Daten. SE wird jeweils zum 15.02., 15.05. 15.08. und 15.11. angemessene Abschlagszahlungen unter dem Vorbehalt der endgültigen Abrechnung für das jeweilige Kalenderjahr leisten. Die Abschläge werden auf volle 10 T€ gerundet.
- (5) Das Entgelt für die hier fahrplanmäßig durch SE bestellten ÖPNV-Leistungen fällt auf Grundlage der bundesweit geltenden Regelungen nach dem Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 18.5.1995 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 ohne Umsatzsteuer an. Die Kalkulation erfolgt somit auf Basis von Nettopreisen ohne Umsatzsteuer. Sollte für diesen Zuschuss von SE nach diesem Vertrag Umsatzsteuer

geschuldet werden, wird diese nach dem geltenden Steuersatz SE zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Abführen der Umsatzsteuer obliegt ggf. der SWN.

- (6) Die SWN hat SE auf dessen schriftliche oder mündliche Aufforderung hin unverzüglich alle Angaben zu machen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der richtigen Erbringung der auf Grundlage dieses Vertrags vereinbarten Leistungen, der Höhe der vereinnahmten Fahrgelderlöse sowie der vertragsgemäßen Inanspruchnahme gesetzlicher Ausgleichszahlungen und Fördermittel notwendig sind. Ist eine abschließende Prüfung auf Grundlage der erteilten Auskünfte und der bereitgestellten Unterlagen nicht möglich, ist den seitens SE beauftragten Wirtschaftsprüfern oder anderen beauftragten Dritten Zugang zu den Daten in den Geschäftsräumen der SWN zu gewähren. Die SWN verpflichtet sich, mögliche Prüfungen von durch SE beauftragte Dritte durch seine aktive Mitwirkung zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Erhebung und Offenlegung vertragsrelevanter Daten, soweit dies mit dem üblicherweise eingesetzten Personal und technischen Hilfsmitteln möglich ist.